

amtliche Bekanntmachung

Aktenzeichen: **032 K 030/23**



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am Freitag, den 8. Januar 2027 um 11:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, das im Grundbuch von Marl Blatt 5781A eingetragene Grundstück

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 1

Gemarkung Marl, Flur 80, Flurstück 968, Gebäude- und Freifläche, Schüttfeldstr. 30, 563 qm groß

Eigentümer: LTML EUROPE REAL ESTATE LIMITED

Objektbeschreibung gem. Gutachten:	Unterkellertes, zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit zu Wohnzwecken ausgebautem Dachgeschoß in Marl, Schüttfeldstr. 30, fünf Wohnungen, zwei Garagen, Wohnfläche insgesamt 236 qm, Grundstücksgröße 563 qm
---------------------------------------	---

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17. November 2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310.000 EUR.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 07.08.2026